

Die Einkaufsbedingungen Stammholz (EBS) erhalten Sie als Download unter www.ladenburger.de oder auf Anfrage in der Zentrale unter info@ladenburger.de Tel. +49 7362 9605 0 | Fax +49 7362 9605 200

Einkaufsbedingungen Stammholz (EBS)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen Stammholz (EBS) gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen für alle Kaufverträge über Stammholzeinkauf der Ladenburger Holzerzeugnisse GmbH & Co.KG (nachfolgend „Ladenburger“) mit Verkäufern von Stammholz (nachfolgend als „Verkäufer“ bezeichnet), sofern die Verkäufer Unternehmer (14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen sind. Die EBS gelten auch für künftige Verträge, ohne dass Ladenburger in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2. Ausschließliche Geltung der EBS

Die EBS gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen - gleich welcher Art und Form - des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Verkäufer. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird durch Ladenburger ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens Ladenburger.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag über die Lieferung von Stammholz kommt durch die Einigung über Art,

Menge, Preis und Lieferzeitpunkt zustande. Die Kaufverträge über die Lieferung von Stammholz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Textform.

2.2. Verkäufer und Ladenburger erstellen einen verbindlichen Lieferplan, der Vertragsbestandteil des Kaufvertrages wird.

2.3. Diese EBS von Ladenburger werden alleiniger Vertragsinhalt, sofern der Verkäufer ihnen nicht schriftlich innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Nebenabreden und davon abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.4. Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche ist ausgeschlossen.

2.5. Die Weitergabe von vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers an Dritte ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung von Ladenburger möglich.

2.6. Qualität- oder Mengenabweichungen zu einem ursprünglichen Kaufvertrag sowie weitere relevante Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn diese seitens Ladenburger in Textform bestätigt wurden.

Einkaufsbedingungen Stammholz (EBS)

Viktor Ladenburger GmbH & Co.KG

Zur Walkmühle 1-5

73441 Bopfingen-Aufhausen

3. Lieferung/Lieferbedingungen

- 3.1. Die Lieferung der Vertragsmenge erfolgt gemäß vereinbartem Lieferplan im Kaufvertrag. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Innerhalb der vereinbarten Lieferfrist muss die Ware an dem von Ladenburger angegebenen Erfüllungsort übergeben werden. Lieferverzögerungen sind unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer durch den Verkäufer mitzuteilen.
- 3.2. Im Falle eines vom Verkäufer verschuldeten Lieferverzugs ist Ladenburger berechtigt - neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen - für jede angefangene Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugs Schadens von 0,5 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Ladenburger bleibt es vorbehalten auch einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, wobei der pauschale Ersatz auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet wird.
- 3.3. Ladenburger behält sich das Recht vor, bei Fällen der höheren Gewalt sowie aus betrieblich notwendigen Gründen, wie Produktionsstörungen, unverzüglich notwendigen Produktionsumstellungen und bei marktbeeinflussenden Ereignissen, abweichend vom Lieferplan und ohne Einfluss auf den vereinbarten Preis, die monatliche Liefermenge abzuändern, ohne hierbei die Gesamtliefermenge anzupassen. Der Verkäufer wird rechtzeitig über eine entsprechende Änderung informiert. Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz daraus ggf. resultierender Mehraufwendungen bestehen nicht.
- 3.4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur nach vorheriger Bestätigung durch Ladenburger möglich. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem ursprünglich festgelegten Liefertermin. Teillieferungen sind nur nach Absprache mit Ladenburger möglich. Die Zustimmung zu Teillieferungen bedeutet keine Zustimmung zur Minderung der ursprünglich vereinbarten Menge.

4. Beschaffenheit und Qualität des Holzes

- 4.1. Die vom Verkäufer gelieferten Güter müssen den vereinbarten Eigenschaften hinsichtlich Holzarten, Beschaffenheitsmerkmalen, Qualitätsanforderungen und Dimensionen entsprechen. Diese Eigenschaften werden Bestandteil eines jeden Kaufvertrages und der Verkäufer übernimmt diesbezüglich eine Garantie. Insbesondere gelten hierbei die jeweils gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von Ladenburger in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 4.2. Die Güteeinstufung erfolgt grundsätzlich im Werk. Maßgeblicher Zeitpunkt der Güteeinstufung ist der Zeitpunkt der Übergabe im Werk oder bei der Werksvermessung. Eine abweichende Regelung zur Güteeinstufung – wie Waldmaß – muss einzelvertraglich vereinbart werden.
- 4.3. Für alle forstschutztechnischen Maßnahmen wie Schutzspritzungen von Holzpoltern, qualitätserhaltende Maßnahmen, Zwischenlagern, ist alleine der Verkäufer auf eigene Kosten verantwortlich.
- 4.4. Der Verkäufer sichert zu, dass alle Gegenstände, welche dem Käufer zum Kauf angeboten wurden, in seinem Eigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

5. Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

5.1. Für die Lieferung von Stammholz gelten, soweit in den jeweils gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von Ladenburger oder einzelvertraglich keine Abweichungen vorgesehen sind, die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „RVR“ genannt) sowie die in Anlage VI der RVR aufgeführte Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „Rahmenvereinbarung Werksvermessung“ genannt). Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die jeweils gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von Ladenburger oder einzelvertraglichen Regelungen den Regelungen der RVR und der Rahmenvereinbarung Werksvermessung vor.

5.2. Anerkennung des ermittelten Maßes

Der Verkäufer erkennt bei Stammholzverkäufen nach Werksmaß das durch die Vermessungsanlagen von Ladenburger ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß an. Das Waldkontrollmaß dient lediglich der Ermittlung der voraussichtlichen Menge und Sortierung.

6. Bereitstellung des Holzes

6.1. Rundholz ab Wald

6.1.1. Das Holz wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch den Verkäufer gemäß den gesetzlichen bzw. vertragsspezifischen Bestimmungen im Wald aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet, gepoltert und bezeichnet (Bereitstellung).

6.1.2. Der Verkäufer wird das Stammholz sortiert nach Sortiment und den jeweils gültigen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von Ladenburger gepoltert bereitstellen.

6.1.3. Der Polterort sowie die Zufahrtswege müssen im Bereitstellungszeitpunkt mit dem LKW befahrbar sein. Die Bereitstellung erfolgt an Hauptwegen mit einer entsprechenden Infrastruktur zum Holztransport.

6.1.4. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten sind die Polter durch den Verkäufer bis zum Abtransport abzusichern, um eine Gefährdung für Dritte auszuschließen.

6.2. Rundholz frei Werk

6.2.1. Bei Verträgen über die frei-Werk-Lieferung trägt der Verkäufer die Kosten des Transports und die Gefahren gemäß Ziffer 8.1. bis zum Erfüllungsort. Die Bereitstellung des Holzes erfolgt im Werk von Ladenburger.

7. Überweisung/Übernahme/ Eingangskontrolle

7.1. Der Lieferant erkennt die ihm bekannten aktuellen Aushaltungs- und Qualitätsrichtlinien von Ladenburger in vollem Umfang an. Die bei der Wareneingangskontrolle im Empfangswerk von Ladenburger ermittelten Maße, Gewichte und Qualitäten sind, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, verbindlich und Grundlage der Abrechnung der Lieferung. Die Übernahme erfolgt somit unter Vorbehalt der Richtigkeit der Lieferung und insbesondere der Mängelfreiheit.

Einkaufsbedingungen Stammholz (EBS)

Viktor Ladenburger GmbH & Co.KG

Zur Walkmühle 1-5

73441 Bopfingen-Aufhausen

- 7.2. Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung einverstanden. Er erhält das Ergebnis der Vermessung schriftlich mit einer Abrechnung oder Holzeingangsmeldung, die gleichzeitig die Mängelrüge enthält, wenn vertragswidrige Hölzer festgestellt werden. Eine Pflicht zur unverzüglichen Überprüfung und Mängelrüge nach Übernahme besteht nicht.
 - 7.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, vor Übergabe jede Liefereinheit auf sichtbare Fremdstoffe zu kontrollieren und bei Feststellung derartiger Fremdstoffe diese und – sofern notwendig – das damit kontaminierte Holz zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Verkäufer das entsprechende Holz nach Maßgabe der vereinbarten Qualitätsmerkmale und Beschaffenheitsvoraussetzungen zu ersetzen.
 - 7.4. Sollte die Ladung oder auch Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist Ladenburger berechtigt, die Annahme der Ladung zu verweigern und Nacherfüllung zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern. Evtl. dadurch entstehende Kosten (wie z. B. Lager- oder Frachtkosten) gehen zu Lasten des Verkäufers.
 - 7.5. Im Falle vereinbarter Werksvermessung bei Sägerundholz akzeptiert der Verkäufer ausdrücklich das vom Käufer ermittelte Werkseingangsmaß und die Werkssortierung. Das Werksmaß, welches Grundlage der Rechnungslegung ist, wird vom Käufer durch die elektronische und geeichte Vermessungsanlage am Standort ermittelt. Der Käufer ermöglicht dem Verkäufer bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein. Nimmt der Verkäufer diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Vermessung als genehmigt.
 - 7.6. Bei Gewichtskäufen erfolgt die Abnahme nach den bei der Eingangskontrolle von Ladenburger ermittelten Werte, wie Maße, Gewicht und Qualität der Lieferung. Das Ergebnis erhält der Verkäufer schriftlich mit einer Abrechnung oder Holzeingangsmeldung.
-
8. Gefahrenübergang
 - 8.1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Wertminderung des Holzes bis zur endgültigen Übernahme durch Ladenburger an dem vereinbarten Bestimmungsort.
 - 8.2. Der Gefahrenübergang bei Übergabe „an der Waldstraße“ erfolgt mit der durch den Käufer schriftlich bestätigten Holzübernahme. Eine fiktive Holzübernahme gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Übergabe oder Abnahme durch Ablauf einer Frist zur Holzübernahme oder Abnahme.
 - 8.3. Sofern in allen anderen Fällen nichts vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
-
9. Gewährleistung
 - 9.1. Das gelieferte Holz hat die im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Diese wird seitens des Lieferanten garantiert.
 - 9.2. Sollte der Liefergegenstand der vereinbarten Beschaffenheit nicht entsprechen oder sogar eine mindere Qualität aufweisen, so kann Ladenburger die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Weiterhin ist es Ladenburger in diesem Fall möglich den Rechnungsbetrag verhältnismäßig zu mindern oder gänzlich von dem Vertrag zurückzutreten.
 - 9.3. Mängel werden dem Lieferanten - insofern als sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden konnten - seitens Ladenburger unverzüglich angezeigt.

9.4. Gem. § 377 HGB gilt für die Lieferung als Handelsgeschäft weiterhin folgendes zu beachten:

Der Liefergegenstand gilt im Zuge dessen erst als abgeliefert, wenn Ladenburger nach ordnungsgemäßigem Geschäftsablauf erstmals die Möglichkeit hatte, sie eingehend zu untersuchen. Die Übergabe an einen Transporteur gilt nicht als ausreichend. Wenn der Lieferant die Qualitätsmängel infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßer Sorgfalt aber davon ausgehen musste, dass Ladenburger die Abweichungen nicht akzeptieren wird, so tritt die Genehmigungswirkung nicht ein. Solche Mängel, die bei einer bloßen Sicht- und Identitätsprüfung nicht festgestellt werden können, gelten insbesondere als verdeckte Mängel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen gleich welcher Art müssen einzelvertraglich vereinbart werden.

11. Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Betriebsstörungen/höhere Gewalt

Betriebsstörungen, die den betrieblichen Ablauf im Unternehmen von Ladenburger nicht nur unwesentlich beeinträchtigen und nicht durch Ladenburger zu vertreten sind (höhere Gewalt), entbinden Ladenburger für die Dauer der Störung von ihren Abnahmeverpflichtungen. Wird nur eine Teillieferung durch höhere Gewalt behindert oder verhindert, ist der Verkäufer zur Lieferung und der Käufer zur Annahme der nicht von der Behinderung betroffenen Teillieferung verpflichtet.

13. Katastrophen- und Kalamitätsklauseln

Abweichende Liefermengen im Katastrophen- und/oder Kalamitätsfall müssen gesondert vereinbart werden und sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Ladenburger möglich. Etwaigen Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen.

Einkaufsbedingungen Stammholz (EBS)

Viktor Ladenburger GmbH & Co.KG

Zur Walkmühle 1-5

73441 Bopfinger-Aufhausen

14. Preise/ Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung/Skonto

- 14.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Gutschriftverfahren. Der Verkäufer stimmt dem Gutschriftverfahren zu. Mangels abweichender Vereinbarungen sind die Preise als netto zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer einschließlich Verpackung, Versand und Versicherung zu beziffern. Abweichungen vom Kaufvertrag, insbesondere Mehr- oder Minderleistungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 14.2. Im Falle einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Rechnungsstellung ist nach erfolgter Lieferung die Rechnung mit Bezug auf den jeweiligen Kaufvertrag einzureichen.
- 14.3. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger sowie mängelfreier Lieferung und anschließender ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Sollten insbesondere Unterlagen oder Zeugnisse fehlen, so wird die Lieferung als unvollständig angesehen, sodass die Zahlungsfrist bis zur Vollständigkeit noch nicht zu laufen beginnt. Es sei darauf hingewiesen, dass geleistete Zahlungen grundsätzlich keine Bestätigung der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Waren darstellen.
- 14.4. Ladenburger ist berechtigt Skonto in Höhe von 2 % vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen, wenn die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung erfolgt.
- 14.5. Ladenburger ist zu Auskünften nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Darüberhinausgehende Auskunftspflichten seitens Ladenburger müssen in einem gesonderten Vertrag schriftlich vereinbart werden. Diesbezüglichen Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

15. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort der Firmensitz des Käufers.

16. Gerichtsstand

Als ausschließlicher - auch internationaler – Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten, wird das für den Sitz von Ladenburger sachlich und örtlich zuständige Gericht bezeichnet.

17. Schlussbestimmungen/SalvatorischeKlausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser ESB von Ladenburger ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Sinn und Erfolg dem der Unwirksamen am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung schließbaren Regelungslücke.